

Verjährt ist nicht vergessen...

DINAH HUERKAMP

Rekord-Schmerzensgeld nach Verzicht auf die Einrede der Verjährung: Rechtlicher Meilenstein bei der Aufarbeitung kirchlichen Missbrauchs

Das LG Köln (Urteil vom 13.06.2023, Az. 5 O 197/22) hat das Erzbistum Köln nach seinem Verzicht auf die Einrede der Verjährung als Dienstherrn des Schädigers wegen hundertfachen sexuellen Missbrauchs zur Schmerzensgeldzahlung iHv 300.000 Euro nebst Zinsen abzüglich der bereits im kirchlichen Anerkennungsverfahren gezahlten 25.000 € und zur Zahlung von Schadensersatz für vorgerichtliche Tätigkeiten verurteilt. Es hat zudem festgestellt, dass das Erzbistum alle künftigen materiellen Schäden zu ersetzen hat, sofern entsprechende Forderungen nicht auf Dritte übergegangen sind. Im Übrigen hat es die Klage abgewiesen.*

Leitsatz der Bearbeiterin:

Das beklagte Erzbistum Köln wird nach seinem Verzicht auf die Einrede der Verjährung dazu verurteilt, ein Schmerzensgeld in Höhe von 300.000 Euro an den Kläger zu zahlen, der in den 70er-Jahren hundertfach und über langen Zeitraum von einem beim Bistum angestellten Pfarrer sexuell missbraucht worden war.

Sachverhalt

Der Kläger, der u.a. als Messdiener/Oberministrant tätig war und an zahlreichen kirchlichen Ferienfreizeiten teilnahm, wurde in den Jahren 1972-1979 durch einen beim Erzbistum Köln angestellten, inzwischen verstorbenen Pfarrer in insgesamt 320 Fällen sexuell missbraucht. Auch im Rahmen privater Urlaube soll es nach klägerischem Vortrag zu sexuellen Übergriffen gekommen sein. Mit dem Pfarrer habe ihn ein spirituelles wie persönliches Vertrauensverhältnis verbunden und der Pfarrer habe für ihn die Rolle eines Ersatzvaters eingenommen.

Der Pfarrer, der eine besondere Vorliebe für Fesselspiele mit entkleideten Jungen hegte, überprüfte u.a. die Entwicklung der Genitalien des Klägers, wobei diese

berührt und auch gestreichelt wurden. Ferner fesselte er den Beklagten an einen Pfeil, rieb dessen Penis und penetrierte ihn bei dieser Gelegenheit. Der Kläger musste überdies den entkleideten Pfarrer symbolisch fesseln und dessen Penis bis zur Ejakulation reiben. Bei anderer Gelegenheit stülpte der Pfarrer dem bis auf die Unterhose entkleideten Kläger einen schwarzen Sack über den Kopf, hing ihn an den Händen auf und kitzelte ihn an den Leisten. Der Pfarrer entwickelte überdies bei den sich insgesamt über Monate ziehenden Freizeiten eine Gute-Nacht-Ritual, bei dem sich beide entkleiden und gemeinsam masturbieren mussten, wobei immer wieder ein Rasierapparat zur Erektion beider Penis verwendet wurde und es regelmäßig zu Vergewaltigungen kam. Der Pfarrer veranlasste überdies, dass der Kläger und ein gleichaltriger Freund sich unter seiner Beobachtung gegenseitig an den Geschlechtsteilen berühren mussten.

1980 wurde der Pfarrer nach einer Strafanzeige wegen sexuellen Missbrauchs zum Nachteil eines anderen Jungen versetzt, Untersuchungen zu etwaigen weiteren Opfern wurden durch das Bistum Köln in der Folge nicht eingeleitet.

Der Kläger studierte im Anschluss, gründete eine Familie, ging für viele

Jahre einer beruflichen Tätigkeit nach und musste sich umfangreich therapeutisch behandeln lassen. Er entwickelte eine schwere Neurodermitis, schwere Migräneattacken mit Aura, eine Hypertonie und eine posttraumatische Belastungsstörung. Es wurde ein Behinderungsgrad von 50 Prozent festgestellt und zeitweise war der Kläger nicht mehr in der Lage, einer geregelten Arbeitstätigkeit nachzugehen. Darüber hinaus hat der Kläger – durch das Erzbistum Köln unbestritten – vorgetragen, dass die Geschehnisse bis heute weitgehende Folgen hätten, die familiärer, psychischer und religiöser Natur seien.

Das beklagte Erzbistum zahlte auf einen Entschädigungsantrag des Klägers im kirchlichen Anerkennungsverfahren hin insgesamt 25.000 Euro an diesen.

Argumentation des Gerichts

Die Klage ist nach der teilweisen Rücknahme in vollem Umfang zulässig. Sie ist im erkannten Umfang begründet.

I. Dem Antrag auf Feststellung der Ersatzpflicht für zukünftige Schäden

* voller Wortlaut dieser Entscheidung siehe <https://www.bag-jugendschutz.de/de/recht>

kann das Feststellungsinteresse nicht abgesprochen werden. Insbesondere hat das beklagte Erzbistum, auch wenn es in der Vergangenheit die dem Kläger entstandenen Behandlungskosten übernommen hat, insofern kein titeleretzendes Anerkenntnis abgegeben. Auch ist die Möglichkeit eines weiteren Schadenseintritts gegeben [...].

II. 1. Der Kläger hat Anspruch auf Schadenersatz gegen das beklagte Erzbistum aus § 839 Abs. 1 Satz 1 BGB iVm Art. 34 GG. Die Haftungsvorschriften des § 839 BGB und des Art. 34 GG finden bei Amtspflichtverletzungen kirchlicher Beamter entsprechende Anwendung. Voraussetzung der **▶▶▶ Amtshaftung** ist, dass der Schädiger, mag er auch kein Beamter im kirchenbeamtenrechtlichen Sinne sein, im Rahmen von kirchlichen Aufgaben tätig geworden ist, die außerhalb des rein fiskalischen Tätigkeitsbereiches der Kirche liegen und deren Erfüllung sich mithin als Ausübung eines öffentlichen Amtes im Sinne von Art. 34 GG darstellt [...].

▶▶▶ Amtshaftungsansprüche werden üblicherweise geltend gemacht, wenn es um die Frage geht, ob der Staat für das Verhalten seiner Amtswalter haftet. Hier musste nun zunächst geklärt werden, ob das Amtshaftungsrecht auch im kirchlichen Kontext gilt. Dies hat das LG Köln dahingehend bejaht, dass das Amtshaftungsrecht auch auf die katholische Kirche Anwendung findet, wenn deren Beschäftigte im Rahmen kirchlicher Aufgaben, die nicht rein fiskalischer Natur sind, tätig werden. ◀◀◀

Korporierte Religionsgemeinschaften haben einen öffentlich-rechtlichen Status und sind mit bestimmten hoheitlichen Befugnissen ausgestattet. [...] Von den korporierten Religionsgemeinschaften wird auch außerhalb des ihnen übertragenen Bereichs hoheitlicher Befugnisse (Kirchensteuer, Friedhofswesen etc.) in weitergehendem Umfang als von jedem **▶▶▶ Bürgerrechtstreue** verlangt. Zwar sind sie insoweit an die einzelnen Grundrechte nicht unmittel-

bar gebunden. Die Zuerkennung des Status der Körperschaft des öffentlichen Rechts bindet sie jedoch an die Achtung der fundamentalen Rechte der Person, die Teil der verfassungsmäßigen Ordnung ist. Angesichts der ihnen zur Verfügung stehenden besonderen Machtmittel und ihres erhöhten Einflusses in Staat und Gesellschaft liegen ihnen die besonderen Pflichten des Grundgesetzes zum Schutze Dritter näher als anderen Religionsgesellschaften [...].

▶▶▶ Trotz fehlender Bindung an die Grundrechte wird von korporierten Religionsgesellschaften in weitergehendem Umfang **Bürgerrechtstreue** verlangt und sie sind zur Beachtung fundamentaler Rechte einer Person verpflichtet. Das LG Köln führt aus, dass ihnen angesichts der ihnen zur Verfügung stehenden besonderen Machtmittel und ihres erhöhten Einflusses in Staat und Gesellschaft »die besonderen Pflichten des Grundgesetzes zum Schutze Dritter näher als anderen Religionsgesellschaften« liegen. ◀◀◀

Dementsprechend können insbesondere die Fälle sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen durch Geistliche **▶▶▶ Amtshaftungsansprüche** auslösen, da es sich um allgemeingültige, dritt-schützende Pflichten handelt, andere Personen nicht an ihren Rechtsgütern zu schädigen [...]. Dabei tritt § 839 BGB als Anspruchgrundlage an die Stelle der andernfalls in Betracht kommenden deliktischen Schadensersatzansprüche nach § 823 Abs. 2 iVm §§ 176, 176a und 182 StGB (seit dem 01.08.2002 auch nach § 825 BGB [...]).

a) Der zwischenzeitlich verstorbene Pfarrer Z. hat drittbezogene Amtspflichten verletzt. Er hat den Kläger im Zusammenhang mit der Ausübung seines Priesteramtes missbraucht [...]. Auch die Durchführung von Freizeiten mit Messdienern erfolgt im Rahmen des priesterlichen Dienstes und stellt daher die Ausübung eines öffentlichen Amtes dar und nicht nur eine rein kircheninterne Handlung [...]. Soweit V. [...] den

Standpunkt vertritt, bei Übergriffen, die der Kleriker im Rahmen seiner ihm als Seelsorger übertragenen Aufgaben, zum Beispiel während der **▶▶▶ Vorbereitung einer Messe** (Messdiener) begangen habe, oder die im Rahmen einer von der Pfarrei durchgeführten **▶▶▶ Jugendfreizeit** erfolgt seien, liege keine öffentlich-rechtliche Tätigkeit vor, so dass eine Haftung der Kirche gem. § 839 BGB, Art. 34 GG ausscheide, vermag dies angesichts der insbesondere durch den BGH für eine entsprechende Anwendung des Amtshaftungsrechts angeführten Gründe nicht zu überzeugen. Soweit der Kläger außerdem vortragen hat, von Pfarrer Z. in Urlaube eingeladen und dort ebenfalls sexuell missbraucht worden zu sein, ist ein Zusammenhang mit seiner dienstlichen Tätigkeit nicht hinreichend dargelegt worden. [...]

▶▶▶ Das LG Köln führt aus, dass **Kirchenfreizeiten** und die **Vorbereitung der Messe** nicht als rein kircheninterne Handlung zu bewerten seien, sondern vielmehr ein öffentliches Amt ausgeübt werde. Komme es in diesem Zusammenhang zu einem sexuellen Missbrauch, dann begründe dies eine drittbezogene Amtspflichtverletzung, die Amtshaftungsansprüche nach sich ziehen könne. ◀◀◀

b) Dagegen sieht die Kammer keine für die bei dem Kläger eingetretenen Schäden kausalen weiteren **▶▶▶ Pflichtverletzungen des Beklagten Bistums**. [...] Dem Kläger mag darin Recht zu geben sein, dass das beklagte Bistum sofort aktiv werden muss, wenn es auch nur von einem (begründeten) Verdacht solcher Fälle erfährt. Dass dies im Fall von Pfarrer Z. vor 1980 der Fall war, legt der Kläger indessen nicht ausreichend dar. [...] Die Anzeige wegen Missbrauchs eines anderen Opfers wurde im Jahr 1980 erstattet, woraufhin Pfarrer Z. auch umgehend aus der Gemeinde entfernt und in der Universitätsklinik T. als Krankenhausseelsorger eingesetzt wurde. Dass in diesem Zusammenhang die Einleitung von Untersuchungen o. Ä. unterlassen wurde, kann für die 1979 beendeten Taten zum Nachteil

des Klägers und die hierauf beruhenden Schäden nicht mehr kausal geworden sein. Ohne jeden konkreten Anlass bestand keine Verpflichtung, das Haus in der B. zu kontrollieren. Dies würde quasi alle Priester unter Generalverdacht stellen, obwohl nur die allerwenigsten die ihnen anvertrauten Menschen missbraucht haben. Entsprechendes gilt für den Vorwurf, der Pfarrer sei vor seiner Einstellung und während seiner Tätigkeit niemals überprüft worden, ob er geeignet war, insbesondere mit Kindern und Jugendlichen umzugehen.

▶▶ Das LG Köln prüft an dieser Stelle, ob neben einer Amtspflichtverletzung des angestellten Pfarrers auch eine **eigenständige Pflichtverletzung des Bistums** in Betracht kommt, verneint dies jedoch im Ergebnis. Es führt aus, dass die Bistümer keine Verpflichtung treffen, ohne jeden Anlass die bei ihnen angestellten Pfarrer zu kontrollieren. Eine Pflichtverletzung des Bistums sei auch nicht darauf zurückzuführen, dass der Pfarrer vor seiner Einstellung oder auch während seiner Tätigkeit niemals dahingehend überprüft worden sei, ob er geeignet sei, mit Kindern und Jugendlichen umzugehen. ◀◀

c) Da aufgrund des unstreitigen Sachverhalts von vorsätzlichem Verhalten des Pfarrers auszugehen ist, liegt das erforderliche Verschulden zweifelsfrei vor. [...]

2. Rechtsfolge des so begründeten Anspruchs ist zum einen die Ersatzpflicht des beklagten Erzbistums für die materiellen ▶▶ **Schäden** aus § 249 Satz 2 BGB in der Fassung vom 01.01.1964, zum anderen die Verpflichtung zur Zahlung von ▶▶ **Schmerzensgeld** aus § 847 Abs. 1 Satz 1 BGB in der Fassung vom 01.01.1964. [...]

▶▶ Der Kläger erhält **Schadenersatz und Schmerzensgeld**. Mithilfe von Schmerzensgeldansprüchen können Schäden geltend gemacht werden, die nicht Vermögensschäden sind. ◀◀

a) Die von dem Kläger beantragte Feststellung der Ersatzpflicht des

beklagten Erzbistums für ihm künftig entstehende materielle Schäden ist nicht von der Wahrscheinlichkeit des Eintritts dieser Schäden abhängig [...]. Dagegen hält die Kammer den Antrag auf Feststellung der Ersatzpflicht für zukünftige materielle Schäden bereits deshalb für unbegründet, weil mit dem auf eine unbeschränkte Klage insgesamt zuzuerkennenden Schmerzensgeld nicht nur alle bereits eingetretenen, sondern auch alle erkennbaren und objektiv vorhersehbaren künftigen Verletzungsfolgen aus der Schädigungshandlung abgegolten werden [...].

Der Grundsatz der Einheitlichkeit des Schmerzensgeldes gebietet es, die Höhe des dem Geschädigten zustehenden Anspruchs aufgrund einer ganzheitlichen Betrachtung der den Schadensfall prägenden Umstände unter Einbeziehung der absehbaren künftigen Entwicklung des Schadensbildes zu messen. Lediglich solche Verletzungsfolgen, die zum Beurteilungszeitpunkt noch nicht eingetreten waren und deren Eintritt objektiv nicht vorhersehbar war, mit denen also nicht oder nicht ernstlich gerechnet werden muss und die deshalb zwangsläufig bei der Bemessung des Schmerzensgeldes unberücksichtigt bleiben müssen, werden von der vom Gericht ausgesprochenen Folge nicht umfasst und können deshalb die Grundlage für einen Anspruch auf weiteres Schmerzensgeld sein [...]. Insbesondere angesichts des seit den streitgegenständlichen Taten verstrichenen langen Zeitraums, in dem der Kläger sich kontinuierlich in Behandlung befunden hat, kann nach Ansicht der Kammer mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, dass mit weiteren, nicht vorhersehbaren Verletzungsfolgen zu rechnen ist.

b) Gemäß § 847 Abs. 1 Satz 1 BGB a.F. [...] kann der Verletzte im Falle der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit sowie im Falle der Freiheitsentziehung auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine billige Entschädigung in Geld verlangen. Auch nach dieser Vorschrift war bereits allgemein anerkannt, dass eine Entschädigung wegen immateri-

eller Schäden auch dann zu gewähren ist, wenn Körperverletzung, Freiheitsentziehung, Eingriffe in die sittliche Integrität nicht nur physische, sondern psychische Beeinträchtigungen zur Folge hatten [...]. Die Schadensersatzpflicht für psychische Auswirkungen einer Verletzungshandlung setzt nicht voraus, dass sie eine organische Ursache haben; es genügt vielmehr die ▶▶ **hinreichende Gewissheit**, dass die psychisch bedingten Ausfälle ohne die Vorfälle nicht aufgetreten wären.

▶▶ Schmerzensgeld kann nicht nur für physische, sondern auch für psychische Beeinträchtigungen verlangt werden. Die psychischen Beeinträchtigungen müssen hierbei keine organische Ursache haben, sondern es genügt vielmehr die »hinreichende Gewissheit«, dass die psychisch bedingten Ausfälle ohne die Vorfälle nicht aufgetreten wären. ◀◀

Nicht erforderlich ist, dass die aus der Verletzungshandlung resultierenden (haftungsausfüllenden) Folgeschäden für den Schädiger vorhersehbar waren [...].

c) Der unbestimmte Rechtsbegriff der ▶▶ »billigen Entschädigung« ist im Ergebnis nach dem Wortlaut, systematisch, historisch und teleologisch dahin auszulegen, dass bei der Bemessung der »billigen Entschädigung« durch den Richter alle Umstände des Einzelfalls berücksichtigt werden dürfen. Davon zu unterscheiden ist die Frage, wie die einzelnen Umstände bei der Bemessung des Schmerzensgeldes zu gewichten sind [...].

▶▶ Nach § 847 Abs. 1 BGB ist im Rahmen eines Schmerzensgeldanspruchs eine »billige Entschädigung in Geld« zuzusprechen. Hierfür muss der Richter alle Umstände des Einzelfalls berücksichtigen. Von der Pflicht zur Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls zu unterscheiden ist die Frage, welches Gewicht das Gericht den einzelnen Umständen bei der Schmerzensgeldbemessung beimisst. ◀◀

Dabei stehen die ▶▶ **Höhe und das**

Maß der Lebensbeeinträchtigung

ganz im Vordergrund. Bei den unter dem Gesichtspunkt der Billigkeit zu berücksichtigen Umständen hat die Rücksicht auf Größe, Heftigkeit und Dauer der Schmerzen, Leiden und Entstellungen stets das ausschlaggebende Moment zu bilden; der von dem Schädiger zu verantwortende immaterielle Schaden, die Lebensbeeinträchtigung steht im Verhältnis zu den anderen zu berücksichtigenden Umständen immer an der Spitze [...]. Daneben können aber auch alle anderen Umstände berücksichtigt werden, die dem einzelnen Schadensfall sein besonderes Gepräge geben, wie der Grad des Verschuldens des Schädigers, im Einzelfall aber auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Geschädigten oder diejenigen des Schädigers. Ein allgemein geltendes Rangverhältnis aller anderen zu berücksichtigenden Umstände lässt sich nicht aufstellen, weil diese Umstände ihr Maß und Gewicht für die Höhe der billigen Entschädigung erst durch ihr Zusammenwirken im Einzelfall erhalten [...]. Denn es geht bei der Bemessung der billigen Entschädigung um eine Gesamtbetrachtung. Erst dadurch, dass der (Tat-) Richter im ersten Schritt alle Umstände des Falles in den Blick nimmt, dann die prägenden Umstände auswählt und gewichtet, dabei gegebenenfalls auch die (wirtschaftlichen) Verhältnisse der Parteien zueinander in Beziehung setzt, ergibt sich im Einzelfall, welche Entschädigung billig ist [...].

►► Das LG Köln verdeutlicht, dass bei der Bemessung einer »billigen Entschädigung« die Umstände des Einzelfalles in einer Gesamtbetrachtung zu würdigen sind. Die **Höhe und das Maß der Lebensbeeinträchtigung** und damit Kriterien wie Größe, Heftigkeit und Dauer der Schmerzen, Leiden und Entstellungen stehen hierbei im Vordergrund. Darüber hinaus spielen auch Kriterien wie der Grad des Verschuldens des Schädigers und die wirtschaftlichen Verhältnisse von Geschädigtem und Schädiger eine Rolle, ohne dass bei diesen Kriterien ein weiteres Rangverhältnis festgelegt werden könnte. ◀◀

Bei der konkreten Bemessung des Schmerzensgeldes ist weiter eine Orientierung an in anderen Fällen von der Rechtsprechung zugebilligten Beträgen nicht nur zulässig, sondern wenigstens als Ausgangspunkt im Rahmen des zu beachtenden ►► **Gleichheitsgrundsatzes** als Orientierungsrahmen auch erforderlich. Allerdings können die Entscheidungen in vergleichbaren Fällen lediglich als grobe Orientierungshilfe dienen, jedoch nicht zum Zwecke der schematischen Übernahme [...]. Die auf der Grundlage dieser Gesamtbetrachtung für das sich insgesamt darbietende Schadensbild einheitlich festzusetzende Entschädigung lässt sich nicht rein rechnerisch ermitteln. [...] Ebenso wenig wird eine taggenaue Berechnung des Schmerzensgeldes diesen Grundsätzen gerecht [...].

►► Art. 3 GG (**Gleichheitsgrundsatz**) gebietet es, sich bei der Bemessung des Schmerzensgeldes zunächst grob an den Beträgen zu orientieren, die Gerichte in anderen Fällen zugesprochen haben. ◀◀

d) Zunächst ist mit Blick auf den konkreten Sachverhalt festzuhalten, dass vergleichbare Entscheidungen, in denen es um ►► **langjährigen, vielfachen und schweren sexuellen Missbrauch durch einen Geistlichen** geht, nicht existieren.

►► Im konkreten Fall gab es keine sachlich vergleichbare Entscheidung (**langjähriger, vielfacher und schwerer sexueller Missbrauch durch einen Geistlichen**), an der man sich bei der Bemessung des Schmerzensgeldes hätte orientieren können. ◀◀

Es können lediglich ►► **andere Fälle von sexuellem Missbrauch Minderjähriger** bei der Bewertung berücksichtigt werden, wobei eine Vergleichbarkeit der Sachverhalte generell schwerfällt. Das Täterprofil, aber auch die Dauer, die Intensität sowie die Folgen der Tat fallen regelmäßig sehr unterschiedlich aus.

Als grobe Orientierungshilfe kann einerseits ein Urteil des Landgerichts

E. dienen, in dem das Gericht auf ein Schmerzensgeld in Höhe von 150.000,-€ erkannt hat. Daneben wurden die Angeklagten wegen Vergewaltigung, sexueller Nötigung, Geiselnahme und Menschenhandel zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 14 Jahren verurteilt [...].

Auch in die Wertung einbezogen werden kann ein Urteil des Landgerichts X., in dem das Gericht nach der brutalen Vergewaltigung einer 16 Jahre alten schwangeren Frau, die vom Täter 72 Stunden immer wieder mit dem Tod bedroht wurde, ein Schmerzensgeld in Höhe von 100.000,-€ zugesprochen hat [...]. Das Opfer erlitt eine schwere posttraumatische Belastungsstörung, wobei im Urteilszeitpunkt davon ausgegangen wurde, dass eine langjährige Fortführung der psychotherapeutischen Behandlung erforderlich werden würde.

Die deutliche Abweichung von den bisher in Fällen sexueller Gewalt zugesprochenen maximalen Schmerzensgeldbeträgen begründete das Landgericht X. damit, dass Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung häufig zu gravierenden und zum Teil die Opfer ihr Leben lang begleitenden psychischen Beeinträchtigung führten. Ähnlich einem Rollstuhlfahrer, der sein Leben komplett umstellen müsse, trage ein Opfer extremer sexueller Gewalt dieses Erlebnis tagtäglich in sich und stelle sein Leben, wenn auch möglicherweise unbewusst, in vielfältiger Hinsicht um. Da sich dies aber nicht immer in konkreten Krankheitsbildern niederschlägt und oft auch vom Opfer selbst gar nicht wahrgenommen werde, sei es Aufgabe der Gerichte, gerade diese unspezifischen Folgen der Verletzungshandlung in Form eines allgemein höheren Schmerzensgeldes bei Fällen extremer sexueller Gewalt zu berücksichtigen. Das Landgericht X. hielt die Auswirkungen der vorliegenden Tat, insbesondere unter Berücksichtigung der Tat als solcher, für geeignet ein mindestens gleichartiges Ausgleichs- und Genugtuungsinteresse zu begründen [...].

►► Das LG Köln orientiert sich bei der Bemessung des Schmerzensgeldes

zunächst an **anderen Fällen**, in denen es um (Schwere) Vergewaltigungen ging. ◀◀

Diese Begründung kann auch im vorliegenden Fall fruchtbar gemacht werden. Der Kläger erfuhr in seiner Kindheit und Jugend extreme sexuelle Gewalt, die sein weiteres Leben prägte und weiterhin prägt. Insoweit hält es das Gericht für zulässig und erforderlich, im hiesigen Fall bei der Bewertung eines ▶▶ **angemessenen Schmerzensgeldes** auch ausgeurteilte Schmerzensgeldbeträge in Bezug auf deren Höhe und die zugrunde liegenden Beeinträchtigungen in den Blick zu nehmen. Hohe Schmerzensgelder wurden u.a. bei lebensverändernden körperlichen Beeinträchtigungen ausgeworfen, die häufig auch mit einem Persönlichkeitsverlust einhergingen. Veröffentlichte Verfahren zu Schwerstschadensfällen, bei denen die Betroffenen irreversibel schwerste körperliche und geistige Behinderungen erlitten und dadurch die Möglichkeit eines Lebens als selbstbestimmte Persönlichkeit verloren hatten, ergaben lange Zeit rechtskräftig titulierte Schmerzensgeldbeträge von bis zu 500.000,-€ nebst einer monatlichen Schmerzensgeldrente von 500,-€ [...]. Das Oberlandesgericht T. [...] erachtete in einem Fall ein Schmerzensgeld von insgesamt etwa 600.000,-€ für erforderlich, in dem nach einem schweren Autounfall ein zweijähriger Junge einen hypoxischen Hirnschaden erlitten hatte. In diesem Umfang sei das Schmerzensgeld erforderlich, um den massiven vom Kläger erlittenen geistigen und körperlichen Schäden angemessen Rechnung zu tragen, an denen der Kläger sein Leben lang ohne Hoffnung auf Besserung leiden werde, aufgrund derer er lebenslänglich rund um die Uhr auf fremde Hilfe angewiesen sei, durch die ihm jede Chance auf ein selbstbestimmtes Leben genommen worden sei und die seine Persönlichkeit weitestgehend zerstört habe. Das Landgericht L. hielt bei jungen Patienten, die infolge eines Behandlungsfehlers schwerste Hirnschädigungen erlitten hatten, ein Schmerzensgeld in Höhe von 800.000,-€ für angemessen.

Dieser Betrag sprengte das allgemeine Entschädigungsgefüge nicht, sondern stelle für den konkreten Einzelfall eine gebotene Fortschreibung dar [...].

▶▶ Das LG Köln nimmt im Rahmen der **Bemessung des Schmerzensgeldes** dann Urteile zu lebensverändernden körperlichen Beeinträchtigungen, die mit einem Persönlichkeitsverlust einhergingen, in den Blick. ◀◀

Darüber hinaus wurde nunmehr auch in einem Fall schwerster körperlicher Beeinträchtigungen ohne Persönlichkeitsverlust ein sehr hohes Schmerzensgeld ausgeurteilt. Ein fünfjähriger Junge erhielt aufgrund eines ▶▶ **Behandlungsfehlers** einen Schmerzensgeldbetrag von insgesamt 800.000,-€. Ihm mussten beide Unterschenkel amputiert werden, außerdem musste er sich bereits bis zum Tage der gerichtlichen Entscheidung 16 Operation unterziehen. Das Oberlandesgericht H. hielt das Schmerzensgeld in dieser Höhe auch ohne vollständigen Verlust der Persönlichkeit für angemessen, da der Junge zukünftig bis an sein Lebensende ganz erhebliche Belastungen, Schmerzen und Einschränkungen im dauerhaften Bewusstsein des Verlustes zu ertragen habe. [...].

▶▶ Berücksichtigt wird auch ein Urteil, in dem einem Kind ein Schmerzensgeld in Höhe von 800.000,-€ nach einem schweren **Behandlungsfehler** zugesprochen wurde, wo es allerdings nicht zu einem vollständigen Verlust der Persönlichkeit gekommen ist. ◀◀

Die Beeinträchtigungen, die mit derart ▶▶ **schwerwiegenden dauerhaften körperlichen Beeinträchtigungen** und Leiden einhergehen, sind zwar dem Grunde nach nicht mit ▶▶ **dauerhaften psychischen Beeinträchtigungen** zu vergleichen. Denn die Schädigungen wirken sich mitunter in der möglichen Lebensgestaltung und generell im Alltäglichen unterschiedlich aus. Allerdings hält es das Gericht für sinnvoll, prägende Ereignisse, die aufgrund psychologischer Beeinträchtigung das gesamte Leben beeinflussen, der Höhe

nach in eine angemessene Relation zu den ausgeurteilten Beträgen zu setzen.

▶▶ Auch wenn **schwerwiegende dauerhafte körperliche Beeinträchtigungen** und **psychische Beeinträchtigungen** sich unterschiedlich auf die mögliche Lebensgestaltung und im Alltäglichen auswirken, müssen ausgeurteilte Schmerzensgelder nach den Ausführungen des LG Köln in angemessene Relation zueinander gesetzt werden. ◀◀

Unter Berücksichtigung dieses Grundsatzes muss, insbesondere in Abweichung zum benannten Urteil des Landgerichts X., das Schmerzensgeld im vorliegenden Fall weitaus höher ausfallen. Dies gebietet die besondere Sachverhaltskonstellation. Die Dauer und Häufigkeit der sexuellen Gewalt, die gegenüber dem Kläger viele Jahre anhielt, ist bei der Bemessung besonders zu berücksichtigen. Denn gerade die unvorstellbare psychische Belastung, die sich auf Grundlage der ständigen Erwartung neuer Gewaltexzesse über Jahre hinweg beim Kläger festigen musste, ist neben dem Gewaltakt selbst in besonderem Maße in die Wertung einzubeziehen. Dies gilt auch für die konkrete und besondere Täter-Opfer-Beziehung. Demgegenüber kann indes nicht unberücksichtigt bleiben, dass der Kläger im vorliegenden Fall trotz der ganz erheblichen psychischen und physischen Folgeschäden nicht in einem der Fallkonstellationen der vorstehend zitierten Entscheidungen entsprechenden Maße beeinträchtigt ist. Seine Persönlichkeit wurde zweifellos massiv verletzt, aber nicht zerstört. Er konnte zumindest insofern ein »normales« Leben führen, als er eine Ausbildung ergriffen und abgeschlossen hat, eine Familie gegründet hat und lange Jahre in dem erlernten Beruf tätig war. Wie die durchgeführten Therapien zeigen, die für den Kläger zweifelsohne eine erhebliche zusätzliche Belastung darstellten, gab es auch immer einen Hoffnungsschimmer, dass er die furchtbaren Erlebnisse irgendwann würde verarbeiten können. Nach seinem eigenen Vortrag hat sich der Kläger dies

auch noch von dem vorliegenden Verfahren und der gerichtlichen Entscheidung erhofft.

e) Ausgehend von den unter c) und unter Berücksichtigung der unter d) angeführten Entscheidungen hält die Kammer im vorliegenden Fall ein Schmerzensgeld in Höhe von 300.000,-€ für angemessen. Dabei hat sich die Kammer insbesondere von folgenden Erwägungen leiten lassen: Der Kläger stand unter psychischem Druck und befand sich aufgrund der autoritären Stellung des Pfarrers, aber auch dessen Rolle als »Ersatzvater« in einer Zwangslage. Sowohl wegen seiner Gläubigkeit als auch aufgrund der ihm eingeräumten engen Vertrauensstellung war der Kläger von dem Pfarrer abhängig.

Die über einen langen Zeitraum und in großer Zahl erfolgten, vorsätzlich begangenen Missbräuche, die regelmäßig mit Vergewaltigungen einhergingen, verursachten dem Kläger nicht nur körperliche Schmerzen, sondern er fühlte auch Scham, Erniedrigung, Hilflosigkeit und Angst. Der Kläger benötigt seit über 30 Jahren ständig therapeutische Hilfe; neben zahlreichen ambulanten Sitzungen nahm er zwischen 2005 und 2019 an insgesamt fünf mehrwöchigen Rehabilitationsmaßnahmen teil. Er leidet unter einer posttraumatischen Belastungsstörung und mehreren chronischen Krankheiten (Neurodermitis, Migräne, Hypertonie).

Daneben bestehen mannigfaltige psychische Beeinträchtigungen, die auch aus der Belastung der Beziehungen zu den Geschwistern des Klägers herühren. Das eigene Familienleben des Klägers wurde ebenfalls stark negativ beeinflusst.

Dagegen sieht die Kammer keinen Anlass, bei der Bemessung des Schmerzensgeldes auch das Regulierungsverhalten des beklagten Erzbistums zu berücksichtigen. Der generelle Umgang der Kirche mit den bekannt gewordenen Missbrauchsfällen kann in diesem Rahmen keine Berücksichtigung finden.

Den hier streitgegenständlichen Schmerzensgeldanspruch hat der Kläger erstmals Ende 2021 geltend

gemacht. Substantiierten Vortrag zu konkret erhobenen Ansprüchen vor diesem Zeitpunkt leistete er nicht mit Ausnahme des Jahres 2012, in dem ihm aber auch eine – zu geringe – Entschädigung zuerkannt wurde.

Dass das beklagte Bistum im Rahmen der vorgerichtlichen Gespräche zunächst einen Amtshaftungsanspruch abgelehnt und auf die von ihm eingerichtete Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen verwiesen hat, woraufhin ein weiterer Betrag an den Kläger gezahlt wurde, war zumindest vertretbar.

Im Rahmen des anschließenden Klageverfahrens hat das beklagte Erzbistum dann die Missbrauchstaten nicht bestritten und die Einrede der Verjährung zurückgenommen, wodurch zeitnah die gerichtliche Entscheidung möglich wurde. Dass das beklagte Erzbistum sowohl zur Klageerwiderung als auch zur Duplik jeweils um Fristverlängerung nachgesucht hat, fällt ebenso wenig maßgeblich ins Gewicht wie der geringe äußere Umfang dieser Schriftsätze. Entgegen der Ansicht des Klägers ist das Schmerzensgeld vorliegend schließlich nicht aus Gründen der **►► Prävention** oder **Bestrafung** zu erhöhen. Da ausschließlich auf die Pflichtverletzung des Pfarrers abzustellen ist, ist für eine Abschreckung oder Pönalisierung gegenüber dem lediglich nach Art. 34 Grundgesetz haftenden Erzbistum kein Raum. [...]

►► Präventive Erwägungen oder der Gesichtspunkt der **Bestrafung** dürfen bei der Bemessung des Schmerzensgeldes im Rahmen von Amtshaftungsansprüchen keine Rolle spielen. **◄◄**

4. Nachdem das beklagte Erzbistum die Einrede der Verjährung – zulässiger Weise – zurückgenommen hat, braucht auf diesen Punkt nicht mehr eingegangen zu werden. [...]

Anmerkung

Rechtliche Ansprüche können verjährt, d.h. ihre gerichtliche Durchsetzung nach Ablauf einer bestimmten Frist ausgeschlossen sein – vergessen ist das Geschehene für die Betroffenen jedoch noch lange nicht: Insbesondere Betroffene sexuellen Missbrauchs sind häufig zeitlebens mit der Bewältigung des Erlebten befasst und schwerwiegend belastet. Und auch das Erzbistum Köln wollte in dem vorliegenden Rechtsstreit durch den Verzicht auf die Erhebung der Verjährungseinrede offenbar signalisieren, dass das Geschehene für sie keineswegs vergessen ist, sondern man sich der Verantwortung für geschehenes Unrecht stellen möchte.

Dennoch dürfte die Entscheidung des LG Köln einen für die katholische Kirche unerwarteten Paukenschlag bedeuten haben: Nie zuvor wurde wegen sexuellen Missbrauchs durch einen geistlichen Würdenträger ein derart hohes Schmerzensgeld, nämlich 300.000,-€, zugesprochen. Die Kirche selbst hatte auf Beschluss der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen im Anerkennungsverfahren, das sich grundsätzlich an den durch Gerichte verhängten Sätzen orientieren soll, für den vorliegenden Sachverhalt noch im Jahr 2022 eine Entschädigung von nur 25.000 Euro zugesprochen. Und auch im Vergleich zu sonst in Vergewaltigungsfällen zugesprochenen Schmerzensgeldern – das LG Köln hat in seiner Begründung auf zwei Fälle verwiesen, in denen 100.000 und 150.000 Euro zugesprochen wurden – ist das Schmerzensgeld außergewöhnlich hoch bemessen. Für die von sexuellem Missbrauch betroffenen Personen dürfte dies einen Hoffnungsschimmer bedeuten, fühlten sie sich in der Vergangenheit angesichts der geringen Schmerzensgeldhöhe und in Anbetracht ihrer lebenslangen, schweren Leiden regelmäßig geradezu verhöhnt. Nur wenn ein Schmerzensgeld angemessen bemessen ist, kann es auch die von ihm intendierte Genugtuungsfunktion (BGHZ 18, 149, 155.) erfüllen und den Betroffenen ermöglichen, mit dem Geschehenen besser abzuschließen. Insofern ist es zu begrüßen, dass das LG Köln hier ein

Signal gesetzt und ein hohes Schmerzensgeld zugesprochen hat. Über die konkrete Schmerzensgeldhöhe lässt sich selbstverständlich immer streiten. Das LG Köln hat sich im Rahmen der Bemessung der Schmerzensgeldhöhe nachvollziehbar mit den Urteilen anderer Gerichte auseinandergesetzt und überzeugend zur Schmerzensgeldbemessung bei extremer sexueller Gewalt ausgeführt. Wünschenswert wären noch weitere Ausführungen dazu gewesen, warum das Schmerzensgeld im vorliegenden Fall so viel niedriger ausgefallen ist als im Fall des minderjährigen Jungen, dem infolge eines Behandlungsfehlers beide Beine amputiert werden mussten und der sich vielen Folgeoperationen unterziehen musste, bei dem es aber ebenfalls zu keiner vollständigen Vernichtung der Persönlichkeit gekommen ist (hier war ein Schmerzensgeld in Höhe von 800.000 Euro zugesprochen worden.). Dies wäre vor dem Hintergrund der grundsätzlichen Gleichstellung physischer und psychischer Schäden wünschenswert gewesen (zur Gleichstellung von psychischen und physischen Schäden bei Schmerzensgeldansprüchen in Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch vgl. Huerkamp, KJug 3/2023, S. 127 ff.). Interessant ist auch, wie sich das Urteil des LG Köln auf die internen Anerkennungsverfahren der katholischen Kirche auswirken wird. In diesen werden ebenfalls Entschädigungen wegen sexuellen Missbrauchs durch die Kirche zugesprochen und die Höhe der Entschädigungen orientiert sich hierbei grundsätzlich an der Höhe gerichtlich zugesprochener Schmerzensgeldzahlungen (vgl. <https://www.erkennung-kirche.de/faq.>). Hierbei muss man jedoch beachten, dass das durch das LG Köln zugesprochene Schmerzensgeld noch keinesfalls in Stein gemeißelt ist, Entscheidungen höherer Instanzen stehen noch aus. Auf jeden Fall ist davon auszugehen, dass das Urteil des LG Köln zu einem Anstieg der Klageverfahren führen wird und insbesondere nun auch die Personen klagen werden, die – weil die Taten lange zurücklagen und verjährt waren – bisher von der Geltendmachung von Schmerzensgeldansprüchen abgesehen haben. In der Beratungspraxis sollten sie auf das

Urteil des LG Köln hingewiesen werden, allerdings sollte die Euphorie über die Höhe des dort ausgesprochenen Schmerzensgeldes nicht dazu verleiten, die Risiken und Belastungen eines Prozesses aus dem Blick zu verlieren: Betroffene sollten nach wie vor prüfen und sich dazu beraten lassen, ob sie den Belastungen eines Prozesses wirklich gewachsen sind. Lang zurückhaltende Sachverhalte sind auch regelmäßig schwerer zu beweisen, sodass insbesondere auch auf das Risiko einer Klageabweisung hingewiesen werden sollte: Denn Betroffene sexuellen Missbrauchs empfinden eine Klageabweisung sehr häufig als ganz besonders demütigend und es können erneut Ohnmachtsgefühle ausgelöst werden. Zudem muss auf die sich am Streitwert orientierenden Prozesskosten hingewiesen werden, die im Falle einer Klageabweisung vom Kläger zu tragen sind und die angesichts der Summen, um die es hier künftig gehen wird, hoch ausfallen können. Im worst case kann man also nicht nur den Prozess verlieren, sondern muss möglicherweise auch noch nicht unerhebliche Prozesskosten begleichen. Auf der anderen Seite kann die Durchführung eines Klageverfahrens Betroffenen selbstverständlich auch dabei helfen, das Erlebte für sich abzuschließen und zu verarbeiten. Haben sich Betroffene in Kenntnis der bestehenden Risiken und Belastungen für eine Klage entschieden, dann ist eine empathische anwaltliche Beratung zentral und die Betroffenen sind bestmöglich in ihrem Anliegen zu unterstützen und eng zu begleiten. Allerdings ist keineswegs gesagt, dass die Kirche auch künftig in jedem Fall auf die Einrede der Verjährung verzichten wird. Die kirchlichen Reaktionen auf das Urteil des LG Köln deuten ein wenig in diese Richtung (Fragen und Antworten zum Urteil im Schmerzensgeldprozess vom 13. Juni 2023 | Erzbistum Köln (erzbistum-koeln.de), wo explizit die Rede davon ist, dass »in diesem konkreten Fall« auf die Erhebung der Verjährungseinrede verzichtet worden sei), zumal Schmerzensgelder in einer solchen Höhe durchaus auch für so große Einheiten wie die katholische Kirche finanziell spürbar sind. Es bleibt also abzuwarten, ob sich die Kirche künftig weiterhin für die Über-

nahme von Verantwortung entscheidet und sich den Vorwürfen stellt oder ob sie sich gegen eine lückenlose gerichtliche Aufarbeitung und doch eher für das Vergeben entscheidet.

Gesetz und Gesetzgebung

Tabakerhitzer: Aromaverbot und Warnung auf Verpackungen

Das Tabakerzeugnisgesetz sieht künftig ein Aroma-Verbot für Tabakerhitzer vor. Das Aromaverbot gilt nicht für E-Zigaretten. Daneben müssen Hersteller die Verpackungen von erhitzten Tabakerzeugnissen künftig mit »Text-Bild-Warnhinweisen« und »Informationsbotschaften« versehen.

Cannabis

Das Bundeskabinett hat am 16.08.2023 den Entwurf eines »Gesetz[es] zum kontrollierten Umgang mit Cannabis und zur Änderung weiterer Vorschriften« beschlossen. Zu den Einzelheiten des Vorhabens vgl. Schwerpunktheft »Kiffen ab 18«, KJug 2/2023. Gesundheitsminister Lauterbach hat nun eine weitgehende, begleitende Informationskampagne angekündigt, die Minderjährige in den Blick nimmt und sie über die gerade für sie bestehenden Risiken des Cannabis-Konsums aufklären soll. Kritik an dem Vorhaben äußerte nun auch der Richterbund. Das Gesetz führe nicht nur zu Nachweisschwierigkeiten, sondern es sei mit einem höheren behördlichen Kontrollaufwand und für Staatsanwaltschaften mit einem größeren Ermittlungsaufwand zu rechnen. Zudem sei auch zu erwarten, dass es zu mehr verwaltungsgerichtlichen Verfahren und Nachbarschaftsstreitigkeiten kommen werde. Teils wird auch eine Mehrbelastung der Polizei befürchtet.

Werbeverbote für ungesunde Lebensmittel

Das Ringen um den Gesetzentwurf von Bundesminister Özdemir für mehr Kinderschutz durch Werbeverbote für ungesunde Lebensmittel geht in die nächste Runde: Das Vorhaben, das

an Kinder (Personen unter 14 Jahren) adressierte Werbung für zu salz-, zucker- und fetthaltige Lebensmittel künftig unterbinden möchte, sah sich in den vergangenen Monaten starker Kritik ausgesetzt und befindet sich aktuell in der Behördenabstimmung. Der Koalitionspartner FDP hat Widerstand angekündigt. Mehr Bewegung und Ernährungsbildung seien Verbote vorzugswürdig. Das Ministerium verweist demgegenüber darauf, dass freiwillige Selbstverpflichtungen und Branchenregelungen Kinder in der Vergangenheit nicht ausreichend vor negativen Werbeeinflüssen geschützt hätten und klare Regelungen in diesem Bereich unausweichlich seien.

»Catcalling«: Kein Kompliment, sondern möglicherweise strafbar

Verbale und nicht-körperliche sexuelle Belästigungen (»Catcalling«) sollen nach dem Willen der SPD-Bundestagsfraktion, die ein entsprechendes Positionspapier beschlossen hat, künftig strafbar sein, wenn sie erheblich sind. Von einer Erheblichkeit sei insbesondere dann auszugehen, wenn eine Belästigung »eine Person in ein sexuelles Geschehen einbezieht, einen erniedrigenden oder einschüchternden Charakter hat, eine gewisse Dauer hat oder wenn die betroffene Person ihr nicht auf zumutbare Weise ausweichen kann«. Demgegenüber sollen bloß distanz- und respektlose Annäherungen wie unerwünschte Komplimente, Äußerungen mit sexuellem Bezug wie Kussgeräusche und Pfiffe und auf das Äußere bezogene Kommentare grundsätzlich nicht vom Tatbestand erfasst sein, weil die Durchsetzung moralischer Vorstellungen nicht Aufgabe des Strafrechts sei. Das Strafrecht als »schärfstes Schwert« des Staates dürfe nur als letztes Mittel eingesetzt werden. Catcalling ist in zahlreichen anderen Ländern bereits strafbar. Ein Gesetzgebungsverfahren wird sich insbesondere mit der Frage auseinandersetzen haben, in welchem Gesetz Catcalling am sinnvollsten geregelt werden kann und wie – im Falle einer Entscheidung für das Strafgesetzbuch – eine möglichst klare Grenze zwischen strafbarem und

straflosem Verhalten gezogen werden kann.

Längere Aufbewahrung von Akten nach Verfahrenseinstellung bei Sexualstraftaten?

Die Justizministerkonferenz hat den Bundesminister der Justiz um Prüfung gebeten, ob eine Gesetzesänderung dahingehend erfolgen sollte, dass Akten zu eingestellten Ermittlungsverfahren wegen Sexualstraftaten künftig länger aufbewahrt werden sollten, wenn sich aus den Gründen der Entscheidung ergebe, dass der Tatverdacht nicht voll ausgeräumt werden konnte. Die Akten könnten wertvolle Hinweise für spätere Verfahren enthalten, in denen vergleichbare Vorwürfe verhandelt würden.

Geplante Kindergrundsicherung

Das Kabinett hat den Gesetzentwurf der Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend Paus zur Kindergrundsicherung beschlossen. Dem vorausgegangen war ein zähes Ringen um Finanzierungsfragen. Die Kindergrundsicherung soll sich aus einem Garantiebetrag, der das bisherige Kindergeld ablöst, einem einkommens- und altersabhängigen Zusatzbetrag und den Leistungen für Bildung und Teilhabe zusammensetzen und so ein soziokulturelles Existenzminimum gewährleisten.

Selbstbestimmungsgesetz

Das Bundesministerium der Justiz und das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend haben einen Entwurf für ein Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag vorgelegt, der es trans-, intergeschlechtlichen und nonbinären Personen erleichtern soll, durch Erklärung gegenüber dem Standesamt (»Erklärung mit Eigenversicherung«) ihren Geschlechtseintrag und Vornamen im Personenstandsregister zu ändern. Das Kabinett hat das Gesetz mit entsprechendem Beschluss auf den Weg gebracht. Die Erklärung soll mit Ablauf einer dreimonatigen Frist wirksam werden. Für Minderjährige bis 14 soll die für eine Änderung des

Geschlechtseintrags/des Vornamens erforderliche Erklärung durch ihre Sorgeberechtigten abgegeben werden, ab 14 Jahren dürfen sie selbst die Erklärung abgeben, zusätzlich soll eine Zustimmung der Sorgeberechtigten erforderlich sein. Die Erklärung der Sorgeberechtigten kann durch das Familiengericht ersetzt werden, wobei sich die Entscheidung am Kindeswohl orientieren soll. Das Selbstbestimmungsgesetz soll das in Teilen verfassungswidrige Transsexuellengesetz ersetzen.

Update: »Gesetz gegen digitale Gewalt« und »Digitale-Dienste-Gesetz«

Einen Entwurf für ein »Digitale-Dienste-Gesetz« hat kürzlich das Bundesministerium für Digitales und Verkehr vorgelegt. Das Gesetz soll den nationalen Rechtsrahmen auf die Vorgaben des europäischen »Digital-Services-Act« ausrichten und zur Bekämpfung von Hass im Netz beitragen.

Im April hatte der Bundesminister der Justiz bereits ein Eckpunktepapier für ein »Gesetz gegen digitale Gewalt« vorgelegt, mit dem ebenfalls gegen Hass im Netz vorgegangen werden soll und das insbesondere auch einen Anspruch Einzelner auf richterlich angeordnete Sperrung von Nutzer-Accounts bei wiederholten Rechtsverletzungen vorsieht. Zu den Einzelheiten vgl. KJUG 3/2023, S. 131. Die Justizministerkonferenz hat daraufhin den Bundesminister der Justiz um Prüfung gebeten, inwiefern ein Nutzer-Account bei besonders schwerwiegenden Verletzungen des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts bereits bei erstmaliger Rechtsverletzung gesperrt werden kann.

»Revenge Porn«: Hohes Schmerzensgeld nach unabgesprochener Weiterleitung intimer Bildaufnahmen

Das LG Düsseldorf hat einen Mann zur Zahlung von 120.000 € Schmerzensgeld verurteilt, der intime Aufnahmen unter Namensnennung seiner Sexting-Partnerin unerlaubt auf Pornoportale hochgeladen hatte. Zum Vergleich: Ein US-amerikanisches Gericht hat jüngst in einer ähnlichen Konstellation einen Mann gar zur Zahlung von 1,2 Milliarden US-Dollar verurteilt.

Die Abschreckungswirkung der Urteile liegt hier auf der Hand - interessant dürfte werden, wie die Gerichte das Schmerzensgeld bemessen werden, wenn entsprechende Taten Minderjährigen zur Last gelegt werden. Bemerkenswert ist überdies, dass die Betreiberin einer der in Rede stehenden Pornoplattformen nach Zeitungsangaben ein Jahr benötigt hat, um die Aufnahmen zu entfernen - dies zeigt erneut, wie wichtig die aktuellen Bemühungen sind, Anbieter verstärkt in die Pflicht zu nehmen.

Rechtsprechung

EuGH: Zum »Verdecken« von Warnhinweisen durch Zigarettenautomaten

Nach Vorlage durch den Bundesgerichtshof (BGH) hat der Europäische Gerichtshof (EuGH, Urt. v. 9.3.2023 – C-356/22) entschieden, dass die Richtlinie zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen (RL 2014/40/EU) dahingehend auszulegen ist, dass ein »Inverkehrbringen« bereits dann zu bejahen ist, wenn Tabakerzeugnisse von außen nicht sichtbar in Warenausgabeautomaten angeboten werden. Die gesundheitsbezogenen Warnhinweise seien jedoch – das ergebe die Auslegung der Regelung – nicht bereits aufgrund der Art der Aufbewahrung »verdeckt« im Sinne des Art. 8 III 1 der Richtlinie.
 → EuGH, NJW 2023, S. 1345 ff.

BVerfG: Regelungsdefizit im Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG, Beschl. v. 1.2.2023 – 1 BvL 7/18) hat auf Vorlage des BGH hin entschieden, dass Artikel 13 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB mit Artikel 6 Abs. 1 GG (Schutz von Ehe und Familie) unvereinbar ist. Die Vorschrift sieht vor, dass eine unter Beteiligung einer nach ausländischem Recht ehemündigen minderjährigen

Person geschlossene Ehe grundsätzlich und ohne Prüfung im Einzelfall als »Nichtehe« zu qualifizieren ist, wenn die minderjährige Person im Zeitpunkt der Eheschließung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte. Das BVerfG hat ausgeführt, dass der Gesetzgeber zwar grundsätzlich befugt sei, die inländische Wirksamkeit im Ausland geschlossener Ehen von einem Mindestalter der Beteiligten abhängig zu machen, der zu prüfenden Vorschrift fehle es jedoch an Folge Regelungen und Möglichkeiten, die Ehe nach Erreichen der Volljährigkeit auch in Deutschland als wirksame Ehe zu führen, sodass sie unverhältnismäßig sei.

→ BVerfG, NJW 2023, S. 1494 ff.

BVerfG: Richtervorlagen zur Verfassungsmäßigkeit von § 184b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StGB unzulässig

Das BVerfG hat zwei von den Amtsgerichten München und Wuppertal eingereichte Normenkontrollklagen aufgrund von Darlegungsfehlern als unzulässig zurückgewiesen. Diese hatten dem BVerfG den »Kinderpornografie-Paragrafen«, § 184 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StGB, insbesondere deshalb zur Überprüfung vorgelegt, weil sie u.a. der Ansicht waren, dass die im Jahr 2021 erfolgte Hochstufung des Tatbestandes zu einem Verbrechen ohne Regelung eines »minder schweren Falles« bzw. einer anderen tatbestandlichen Ausklammerung einen Verstoß gegen das verfassungsrechtliche Übermaßverbot zur Folge habe.

Aus Sicht des Kinder- und Jugendschutzes ist es bedauerlich, dass das Bundesverfassungsgericht keine Entscheidung in der Sache getroffen und § 184b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StGB für verfassungswidrig erklärt hat, sieht man aktuell doch deutlich, wie viele Jugendliche sich mit alterstypischem Sexualverhalten in dem eigentlich zu ihrem Schutz ausgeworfenen gesetzgeberischen Netz verfangen. Insofern ist zu hoffen, dass die Politik bald und ohne zeitliche Verzögerungen durch politische Spielchen eine Korrektur des § 184b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StGB vornehmen wird, der das Potential hat, das Leben Jugendlicher über die eigentliche Verurteilung hinaus

nachhaltig zu zerstören. Auch wenn das BVerfG hier nicht in der Sache entschieden hat, gehen aus dem Beschluss zahlreiche, von den Amtsgerichten vorgetragene, interessante Aspekte hervor, die im Gesetzgebungsverfahren dringend diskutiert werden müssen.

→ BVerfG, Beschl. v. 03.03.2023 – 2 BvL 11/22, 2 BvL 15/22.

BGH: Recht auf Vergessenwerden – Löschung von Google-Suchtreffern nur bei Nachweis von offensichtlicher Unrichtigkeit

Das in Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) geregelte »Recht auf Vergessenwerden« ist dahingehend auszulegen, dass der Betreiber einer Internet-Suchmaschine einen gelisteten Inhalt nur dann löschen muss, wenn dem Betroffenen der Nachweis gelingt, dass der Inhalt »offensichtlich unrichtig« ist oder dies zumindest für einen »nicht unbedeutende[n] Teil« des Inhalts gilt. Der Nachweis einer offensichtlichen Unrichtigkeit wird nicht immer leicht zu führen sein und könnte gerade für Opfer von Cybermobbing eine zusätzliche Belastung darstellen.
 → BGH, Urt. v. 23.05.2023 – VI ZR 476/18.

BSG: Kein Anspruch nicht erwerbsfähiger Eltern auf Kinderzuschlag

Das Bundessozialgericht (BSG) hat geurteilt, dass es keinen Verfassungsverstoß begründet, dass ein nicht erwerbsfähiger Elternteil keinen Anspruch auf Kinderzuschlag hat.

Die gesetzliche Zielsetzung des Kinderzuschlages liege darin, dass Eltern nicht nur wegen der Unterhaltsbelastung für ihre Kinder ALG II und Sozialgeld in Anspruch nehmen müssten. Der Kinderzuschlag ziele ferner darauf ab, einen Anreiz zur Aufnahme oder Ausweitung einer Erwerbstätigkeit zu schaffen. Dementsprechend sei der Kinderzuschlag nur für Familien vorgesehen, die ohne ihn allein wegen des Unterhaltsbedarfs für ihre Kinder Anspruch auf ALG II oder Sozialgeld hätten. Dass über erwerbstätige Eltern hinausgehende Personengruppen von der gesetzlichen Regelung profitierten, sei als zulässige Form einer bevor-

zugenden Typisierung zulässig und begründe keinen Verstoß gegen den in Artikel 3 Abs. 1 GG geregelten Gleichbehandlungsgrundsatz.

→ BSG, NJW 2023, S. 1989 ff.

Schrifttum

Fluch und Segen eines präventiven Internetstrafrechts am Beispiel des Cybergroomings

Der Beitrag beschreibt den rechtlichen Trend, die Strafbarkeit bei digitalen Straftaten zeitlich immer weiter vorzuverlagern und an neutrale bzw. stark interpretationsbedürftige Tathandlungen anzuknüpfen. Zwar kann man auf diese Weise – was selbstverständlich absolut begrüßenswert ist und am Beispiel des Cybergroomings gezeigt wird – Täter frühzeitig aus dem Verkehr ziehen, allerdings ergeben sich hieraus auch vielfältige (rechtliche) Herausforderungen. Vor diesem Hintergrund wird dargestellt, wie England und Frankreich dem Phänomen des Cybergroomings rechtlich begegnen.

→ Dinah Huerkamp, in: JMS-Report 2/2023, S. 1 ff.

§ 184b StGB – Was nun? Was tun?

Der reformierte § 184b StGB stellt Fachkräfte wie Minderjährige derzeit vor große Herausforderungen: Seine weite tatbestandliche Fassung in Kombination mit der erfolgten Hochstufung des Deliktes zu einem Verbrechen haben nicht nur zur Folge, dass sich Minderjährige – wenn sie sich beispielsweise im virtuellen Raum sexuell ausprobieren oder Posing-Aufnahmen verschicken – strafbar machen können. Auch Personen, die entsprechende Sachverhalte zur Anzeige bringen wollen, sind angesichts der aktuellen Gesetzeslage zunehmend verunsichert. In einem Interview mit Tina Langer von der Zentral- und Ansprechstelle Cybercrime (ZAC NRW) werden drängende aktuelle Fragen geklärt und Fachkräften Hinweise gegeben, wie sie Sachverhalte rechtssicher und angstfrei anzeigen können – denn ihre Mithilfe ist und

bleibt im Kampf gegen sexualisierte Gewalt unverzichtbar.

→ Matthias Felling/Dinah Huerkamp, in: AJS-Forum 2/2023, S. 8 f.

Digitale Medien in stationären Einrichtungen

Digitale Medien stellen selbstverständlich gerade auch stationäre Einrichtungen vor vielfältige Herausforderungen. Die Autoren legen dar, dass im Einrichtungsallday daher regelmäßig mit Verboten gearbeitet und ein Fokus auf die Risiken gelegt wird, der digitalen Teilhabe demgegenüber wenig Raum gegeben wird. Der Artikel beleuchtet fachliche, organisations- und aufsichtsrechtliche Anforderungen und spricht sich dafür aus, Minderjährige lieber zu empowern als zu beschränken.

→ Prof. Dr. iur. Julia Zinsmeister, André Weßel, Prof. Dr. phil. Angela Tillmann, in: Das Jugendamt 5/2023, S. 206 ff.

Sexueller Kindesmissbrauch: Zusammenarbeit von Jugendämtern und Gerichten

Die Zahl der gemeldeten Kindeswohlgefährdungen ist derzeit so hoch wie nie zuvor. Die Autorin stellt die Bedeutung der Zusammenarbeit von Familiengerichten und Jugendämtern bei Kindeswohlgefährdungen wegen sexuellen Missbrauchs dar und unterbreitet Vorschläge für ein verbessertes Zusammenwirken. Insbesondere sollten bei turnusmäßigen Treffen Abläufe im Vorfeld besprochen werden und ein umfassender Informationsaustausch erfolgen. Überdies geht der Beitrag der Frage nach, wann Jugendämter idealerweise die Familiengerichte anrufen sollten und wie die Beteiligten nach einer Anrufung ihre jeweilige Rolle gestalten können. Da Kinder seit der Reform des Sexualstrafrechts im Jahr 2021 nach § 159 FamFG grundsätzlich und unabhängig von ihrem Alter in Verfahren wegen Verdachts des sexuellen Missbrauchs anzuhören sind, werden abschließend das neue Verfahren und eine etwaige Jugendamtsbeteiligung dargestellt.

→ Julia Hellmann, FuR 2022, S. 554 ff.

Bedeutende Reform des Jugendgerichtsgesetzes und der Strafprozessordnung

Wer sich einen guten Überblick über die weitreichenden Änderungen des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) und der Strafprozessordnung (StPO) der letzten Jahre verschaffen will, dem sei der Doppelbeitrag von Schmoll/Lampe/Holthusen ans Herz gelegt. Die Regelungen, die maßgeblich auf die Umsetzung der europäischen Richtlinien 2016/800 und 2016/1919 zurückgehen, zielen nicht nur auf eine Vereinheitlichung der europäischen Jugendstrafverfahren ab, sondern sollen Angeschuldigte bis 21 Jahre stärker in den Verfahrensgang einbinden und in ihren Rechten stärken. Aus jugendschutzrechtlicher Sicht besonders bemerkenswert ist die Intention, die Angeschuldigten durch eine besser verständliche, altersangemessene Information über den Verfahrensgang und die ihnen zustehenden Verfahrensrechte von einer erneuten Straffälligkeit abhalten zu wollen, so dass letztlich mithilfe des Strafverfahrens Präventionsarbeit betrieben wird. Ein Abschnitt widmet sich zudem den Änderungen, die explizit die Jugend- und Jugendgerichtshilfe betreffen und thematisiert die sich hier stellenden Herausforderungen wie die teils fehlenden Ressourcen für die Aufgabenwahrnehmung. Der Beitrag plädiert überdies für eine umfassende Gesetzesevaluation und benennt offene Reformbedarfe.

→ Annemarie Schmoll/Dirk Lampe/Bernd Holthusen, ZKJ 3/2023, S. 94 ff. und 4/2023, S. 134 ff.

Dinah Huerkamp

Volljuristin

Justiziarin der Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz NRW e. V. Mitglied der Arbeitsgruppe zur Einholung der Betroffenenperspektive zur Einrede der Verjährung bei der Deutschen Bischofskonferenz